

LIEBE MANDANTEN, FREUNDE UND GESCHÄFTSPARTNER,

„Ja ist denn schon (wieder)
Weihnachten“?

Was Franz Beckenbauer im Werbespot eines Mobilfunkanbieters verwundert ausruft, fragt sich momentan sicherlich auch das eine oder andere Regierungsmitglied in Berlin.



Herr Mielke

Kaum hat das Bundesfinanzministerium verlauten lassen, dass allein die Steuereinnahmen des Bundes in den kommenden vier Jahren um rund 90 Mrd. Euro höher geschätzt werden, als noch vor einem Jahr, sieht sich Bundesfinanzminister Steinbrück aus den Ministerien mit Mehrforderungen von fast 30 Milliarden Euro konfrontiert.

„Für manche scheint schon wieder Weihnachten zu sein“, so Steinbrück.

Der Umgang mit dem verführerischen Geldregen stellt die Haushalte in Bund, Ländern und Kommunen auf die Probe und man fühlt sich wie auf den Spielplatz einer noch zu finanzierenden bundesdeutschen Kinderkrippe versetzt. Einer hat ein Förmchen gefunden und schon laufen alle Kinder hinter ihm her und wollen das Förmchen haben.

Jeder in der Regierung möchte nun schnell in den Genuss zumindest eines Teils des warmen Geldregens kommen, um irgendetwas davon zu finanzieren.

Seien es Krippenplätze, Studienförderung, Straßen, Klimaschutz, Entwicklungshilfe oder die Verschönerung der Kasernen, die Wünsche der Ministerkollegen Steinbrücks sind beinahe grenzenlos.

Doch Deutschlands Großökonomien heben angesichts der Finanzierungswünsche der Politiker und Interessenvertretungen

DIE THEMEN

- ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN FÜR DEN VORSTEUERABZUG
- AKTUELLER STAND ZUR UNTERNEHMENSSTEUERREFORM 2008
- ARBEITGEBER MUSS KOSTEN FÜR BEARBEITUNG VON LOHN- UND GEHALTSPFÄNDUNGEN TRAGEN

bereits entsetzt den Zeigefinger und auch der Finanzminister ruft zu Mäßigung auf. Zuerst müssten die Steuermehreinnahmen in den Schuldenabbau fließen, auch im Sinne der Generationengerechtigkeit.

Warum, so Steinbrück, sollte der Staat sich anders verhalten, als jeder ökonomisch denkende Privathaushalt.

Egal wie die „hoch geschätzten“ und noch nicht einmal eingenommenen Steuer-Milliarden schließlich verteilt werden, eines ist jedenfalls sicher:

Der bekanntermaßen ökonomisch denkenden schwäbischen Hausfrau hätte der ungewisse Steuerregen bestimmt nicht die Sinne vernebelt - offensichtlich ganz im Gegensatz zu einigen Damen und Herren in der Berliner Politik.

Ihre R.T.S.

FRISTEN UND TERMINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM JUNI UND JULI 2007:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn-/Kirchensteuer	11.06.07/10.07.07	14.06.07/13.07.07	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.06.07/10.07.07	14.06.07/13.07.07	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.06.2007	14.06.2007	keine Schonfrist
Körperschaftsteuer	11.06.2007	14.06.2007	keine Schonfrist

SOZIALVERSICHERUNGSTERMINE IM JUNI UND JULI 2007:

Fälligkeit
Wertstellung bei den Krankenkassen
Keine Schonfrist!

Beiträge für Juni 2007	27.06.2007
Beiträge für Juli 2007	27.07.2007

ANFORDERUNGEN AN ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN FÜR DEN VORSTEUERABZUG

Sicherlich haben auch Sie schon eine Rechnung per E-Mail oder Computer-Fax erhalten, aber haben Sie sich hierbei auch schon mal Gedanken zum Vorsteuerabzug gemacht?

Der §14 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz regelt die Anforderungen für den Vorsteuerabzug bei elektronischen Rechnungen. Leider sieht man selten auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen, die diesen Anforderungen genügen. Damit bei der nächsten Betriebsprüfung keine bösen Überraschungen auftauchen, wollen wir Ihnen die Vorgaben an den elektronischen Rechnungverkehr vorstellen.

Hauptpunkte der Anerkennung der elektronischen Rechnung für das Umsatzsteuergesetz sind

- die Zustimmung des Empfängers und
- die Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes.

I. Zustimmung des Empfängers

Die Zustimmung des Empfängers ist nötig, bedarf aber keiner besonderen Form. Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger darüber, dass die Rechnung elektronisch übermittelt wird, ist ausreichend. Ebenso genügt es, dass die Beteiligten die elektronische Übermittlung von Rechnungen tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen. Hieran dürften die wenigsten elektronischen Rechnungen scheitern.

II. Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes

Diese Gewährleistung kann auf zwei verschiedenen Arten erfolgen

- mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz.

Für die Erstellung der Signatur wird ein qualifiziertes Zertifikat benötigt, das von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt, und mit dem die Identität des Zertifikatsinhabers bestätigt wird.

Alle technischen Verfahren, die diesen Vorgaben entsprechen, sind zulässig (z. B. Smart-Card und Kryptobox). Der Rechnungsaussteller darf die Rechnungen auch in einem automatisierten Massenverfahren signieren und mehrere Rechnungen an den gleichen Empfänger zusammenfassen und nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermitteln.

- im EDI-Verfahren mit einer zusätzlichen zusammenfassenden Rechnung in Papierform oder in elektronischer Form, wenn diese zusammenfassende Rechnung mindestens mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Voraussetzung für die Anerkennung von im EDI-Verfahren übermittelten Rechnungen ist, dass über den elektronischen Datenaustausch eine Vereinbarung nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19.10.1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches besteht.

SONDERREGELUNGEN FÜR RECHNUNGEN, DIE PER FAX ODER E-MAIL ÜBERMITTELT WERDEN UND ONLINE-FAHRAUSWEISE

Auch hierbei handelt es sich um elektronisch übermittelte Rechnungen. Unter der Voraussetzung, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnung im Einzelfall gegeben sind, gelten folgende Sonderregelungen:

- Bei der Übermittlung von Rechnungen per Fax ist die Übertragung von Standard-Fax an Standard-Fax zulässig. Voraussetzung für die Anerkennung zum Zwecke des Vorsteuerabzuges ist, dass sowohl der Rechnungsaussteller als auch der Rechnungsempfänger die Rechnung in ausgedruckter Form aufbewahrt. Sollte das Faxgerät auf Thermopapier drucken möchten wir Ihnen empfehlen, die Rechnung zu kopieren, um die Rechnung für den gesamten Aufbewahrungszeitraum zu konservieren.



- Bei allen Telefax-Übertragungsformen wie z. B. Übertragung von Standard-Fax an Computer/Server-Fax und die Übertragung per E-Mail ist entsprechend eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung notwendig.
- Bei Fahrausweisen wird es nicht beanstandet, wenn der Fahrausweis im Online-Verfahren abgerufen wird und durch das Verfahren sichergestellt ist, dass eine Belastung auf einem Kunden- oder Kreditkartenkonto erfolgt. Zusätzlich hat der Rechnungsempfänger einen Papierausdruck des im Online-Verfahren abgerufenen Dokumentes aufzubewahren.

DIE AUFBEWAHRUNG VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Sowohl der Rechnungsaussteller wie auch der Rechnungsempfänger sind zur Aufbewahrung der Rechnung im Sinne der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit verpflichtet. Bei elektronisch übermittelten Rechnungen hat der Unternehmer neben der Rechnung auch die Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten aufzubewahren (z. B. die qualifizierte elektronische Signatur), selbst wenn nach anderen Vorschriften die Gültigkeit dieser Nachweise bereits abgelaufen ist. Es gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen wie für in Papierform übermittelte Dokumente.

AKTUELLER STAND ZUR UNTERNEHMENSSTEUERREFORM 2008

Das Bundeskabinett hat Anfang März 2007 den Entwurf der Unternehmenssteuerreform 2008 verabschiedet. Nach nochmals vorgenommenen Änderungen durch die Koalitionsfraktionen hat der Bundestag die Reform am 25.05.2007 endgültig verabschiedet. Es steht nun noch die Zustimmung des Bundesrats aus. Die Reform beinhaltet u. a. die folgenden Punkte:

- Ab 2008 beträgt die Körperschaftsteuer 15 %
- Die Gewerbesteuermesszahl sinkt von 5 % auf einheitlich 3,5 %. Damit wird der bisherige Staffeltarif für Personen- und Einzelunternehmen abgeschafft.
- Der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird auf 3,8 erhöht.
- Die Gewerbesteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar.
- Für nach dem 01.01.2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter gibt es keine degressive Abschreibung mehr.
- Die Regelungen zum sog. Mantelkauf werden dahingehend verschärft, dass bereits ab einem 25%-igen Anteilseignerwechsel der Verlustabzug (teilweise) verloren geht.
- Ab 2009 wird die geplante Abgeltungssteuer von 25 % auf Kapitalerträge eingeführt, wovon auch Veräußerungsgewinne von Wertpapieren u. ä. erfasst werden. Für Wertpapiere, die nach dem 01.01.2009 erworben werden, entfällt dann die einjährige Spekulationsfrist, nach deren Ablauf eine steuerfreie Veräußerung möglich war. Der bisherige Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag werden zu einem einheitlichen Sparerfreibetrag von € 801,00 (Verheiratete € 1.602,00) zusammengefasst. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die bisherigen Regelungen der Ansparrücklage werden durch den sogenannten Investitionsabzug ersetzt. Das geförderte Wirtschaftsgut muss zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden, eine betrieb-

liche Nutzung von mehr als 50 % ist nicht mehr ausreichend. Es ist geplant, den Investitionsabzug auf maximal € 200.000,00 pro Betrieb und Wirtschaftsjahr auszudehnen, wobei es bei diesem Betrag noch zu Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren kommen kann. Die Variante für Existenzgründer wurde gestrichen. Für Einnahme-Überschussrechner wird eine Gewinngrenze von € 100.000,00 eingeführt, demnach ist der Investitionsabzug bei Überschreitung zu versagen. Die geförderten Investitionsgüter müssen künftig 2 Jahre statt bisher 1 Jahr im Betrieb verbleiben.

- Als „geringwertige“ Wirtschaftsgüter (sog. GWG) werden künftig nur noch Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von weniger als € 150,00 eingestuft. Soweit die Anschaffungs-/ Herstellungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zwischen € 150,00 und € 1.000,00 betragen, sind diese künftig in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen, der über die Dauer von 5 Jahren gleichmäßig aufzulösen ist.
- Für bilanzierende Einzel- und Personengesellschaften besteht die Möglichkeit nicht entnommene Gewinne mit 28,75 % zzgl. SolZ zu versteuern.

HINWEIS:

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers im oberen Progressionsbereich, kann sich die Versteuerung der im Unternehmen verbleibenden Gewinne lohnen, wenn diese auf lange Sicht im Unternehmen verbleiben. Eine genaue Planung ist sehr wichtig. Auch mit der Neuregelung des Investitionsabzugs geht ein wichtiges Gestaltungsinstrument der Gewinnverlagerung in andere Geschäftsjahre verloren. Bei nichterfolgter Investition ändert sich rückwirkend der Gewinn des Jahres, in welchem der Investitionsabzug vorgenommen wurde. Wir beraten Sie gerne individuell!

ARBEITGEBER MUSS KOSTEN FÜR BEARBEITUNG VON LOHN- UND GEHALTS- PFÄNDUNGEN TRAGEN

Laut einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes dürfen Arbeitgeber von ihren Arbeitnehmern für die Bearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen keine Gebühren erheben. Dies gilt auch, wenn eine freiwillige Betriebsvereinbarung vorsieht, dass das Unternehmen von dem betroffenen Arbeitnehmer bei

Pfändungen eine Bearbeitungsgebühr verlangen darf. Die Rechtsordnung weist die Kosten der Mitwirkung an Lohn- und Gehaltspfändungen dem Unternehmen zu. Eine abweichende Regelung durch die Betriebsparteien ist nicht möglich.



R.T.S.

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 95 54-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 95 54-299

R.T.S. LINK KG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-0 · Fax: +49 (0)7 11 / 5 85 49 99-99

R.T.S. RIENTH & PARTNER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Deckerstraße 37 · D-70327 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-3 · Fax: +49 (0) 7 11 / 38 07 31-59

R.T.S. COCONCELLI

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Stuttgarter Straße 15-17 · D-72555 Metzingen
 Tel.: +49 (0) 71 23 / 92 27-0 · Fax: +49 (0) 71 23 / 92 27-90

R.T.S. STUMPP + KRIMMER

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Im Kusterfeld 23/1 · D-71522 Backnang
 Tel.: +49 (0) 71 91 / 32 67-0 · Fax: +49 (0) 71 91 / 32 67-10

R.T.S. MIELKE

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
 Frauenstraße 3 · D-71711 Murr
 Tel.: +49 (0) 71 44 / 81 08-0 · Fax: +49 (0) 71 44 / 81 08-11

VERANSTALTUNGSKALENDER

Termin	Thema	Veranstaltungsort Teilnahmeentgelt Veranstalter
19.06.07	Ausarbeitung von Businessplänen - der Businessplan in 10 Stufen Neue Geschäftsideen sollten nicht nur einer Rentabilitätsrechnung unterworfen werden, sondern aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet und auch mit qualitativen Faktoren bewertet werden. Die Vorgehensweise der Ausarbeitung eines Businessplans wird anhand eines 10 Stufen-Modells aufgezeigt.	Stuttgart-Bad Cannstatt 09.00 - 17.00 Uhr 449,- zzgl. MwSt ADVICO Unternehmensberatung AG
28.06.07	Schenken und Vererben auf Grund der neuen geplanten Gesetzgebung sowie moderne Wege in der Finanzbuchhaltung - digitales Buchen Begleitet wird die Veranstaltung durch eine Weinprobe eines ortsansässigen Küfermeisters.	Murr 19.00 - 21.00 Uhr Teilnahme kostenlos R.T.S. MIELKE
10.07.07	Praxisorientierter Führungslehrgang Ein verbesserter Führungsstil setzt oft Synergien zur Steigerung der Leistungsfähigkeit einzelner Mitarbeiter frei. Lernen Sie solche Potentiale durch praxisorientierte Methoden zu nutzen. Inhalte werden unter anderem sein: - Die wichtigsten Managementinstrumente für die Beeinflussung der Leistung der Mitarbeiter, - Mitarbeitergespräche - Fahrplan zur Verbesserung der eigenen Führung.	Stuttgart-Bad Cannstatt 09.00 - 17.00 Uhr 449,- zzgl. MwSt ADVICO Unternehmensberatung AG
Bei Interesse an einer der vorgenannten Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an Ihre R.T.S.		

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
 Deckerstraße 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)
 Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-299
 e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

Redaktion: Michael Karle, Nadine Ritter

Layout, Satz und Druck: Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.